

# RS OGH 1994/5/11 7Ob523/94, 4Nd507/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

## Norm

JN §99 Abs1

## Rechtssatz

Für das Vorliegen des Vermögensgerichtsstandes nach § 99 Abs 1 JN muß das Vermögen von einer solchen Art und einem solchen Umfang sein, daß es eine Verwaltung im Inland erfordert, weil das Erfordernis einer Vermögensverwaltung als teilweise "Ansässigkeit" des belangten Beklagten in Vermögensangelegenheiten betrachtet werden kann. Dieser Umstand ist bei einem Kurspflege erfordernden Wertpapierdepot gegeben.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 523/94  
Entscheidungstext OGH 11.05.1994 7 Ob 523/94
- 4 Nd 507/96  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Nd 507/96

Vgl auch; Beisatz: Für die Intensität der Inlandsbeziehung ist aber nicht nur der Wert des inländischen Vermögens, sondern auch seine Art von Bedeutung. Das Vermögen kann von einer solchen Art und einem solchen Umfang sein, daß es eine im Inland ausgeübte Verwaltung erfordert. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046888

## Dokumentnummer

JJR\_19940511\_OGH0002\_0070OB00523\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)